

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 30/82

BESCHLUSS

in Sachen

Petra J [REDACTED], geb. 17. März [REDACTED], E [REDACTED] ring [REDACTED],
W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das
Jugendamt der Stadt W [REDACTED] als Amtspfleger,

Antragstellerin,

g e g e n

Manfred de V [REDACTED], Ferdinand-L [REDACTED]-Str. [REDACTED],
B [REDACTED]

Antragsgegner

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 30. Juni 1982
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36
Nr. 6 ZPO setzt in Verfahrensarten, in denen die Gegenpartei
- wie hier - vor der Entscheidung am Verfahren zu beteiligen
ist, regelmäßig einen Zuständigkeitsstreit nach Zustellung
der Antragsschrift voraus (Senatsbeschluß v. 5. März 1980
- IV ARZ 8/80 = FamRZ 1980, 562). Diese ist dem Antrags-
gegner aber erst am 18. Februar 1982 zugestellt worden.
Bei Erlaß des Beschlusses des Amtsgerichts Bremerhaven
vom 20. Januar 1982 lag daher noch kein rechtshängiges
Verfahren vor. Im übrigen fehlt es auch an einer Mitteilung
dieses Beschlusses an den Antragsgegner.

II.

Im Hinblick auf die geäußerten Ansichten zur Zu-
ständigkeit weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß
das Amtsgericht Bremerhaven als Wohnsitzgericht des An-
tragsgegners örtlich zuständig ist (Art. 12 § 14 Abs. 1
und 5 NEheLG i.V. mit § 12 ZPO). Die besondere Zuständig-
keit nach § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO kommt nicht in Betracht,

- 3 -

weil die Antragstellerin noch keinen Schuldtitel des § 642 a ZPO besitzt, sondern im vorliegenden Verfahren erst erreichen will, daß das Urteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 20. Juni 1966 in einen Unterhaltstitel auf Leistung des Regelunterhalts abgeändert und der Betrag des Regelunterhalts festgesetzt wird. Das Amtsgericht Oldenburg, an das die Sache mit Willen der Antragstellerin gelangte, ist danach nicht gehindert, die Sache auf den Antrag der Antragstellerin an das Amtsgericht Bremerhaven mit nunmehr bindender Wirkung zu verweisen.

Lohmann

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)